



Spektrum klinischer Pneumologie Altötting

Neues, das man wissen muss!

28. - 29. September 2018

FORUM Kultur und Kongress Zentrum Altötting

BUCHUNGSUNTERLAGEN INDUSTRIE

In Zusammenarbeit mit

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und
Beatmungsmedizin (DGP),
Sektion Klinische Pneumologie



Deutsche Gesellschaft für Pneumologie
und Beatmungsmedizin e.V.

Kreiskliniken Altötting - Burghausen



INHALTSVERZEICHNIS

EINLADUNG ZUR INDUSTRIEAUSSTELLUNG	3
HAUPTTHEMEN & ZIELGRUPPE.....	3
ÜBERSICHTSPLAN EG.....	3
ALLGEMEINE INFORMATIONEN & KONTAKT	4
ANERKENNUNG DER INDUSTRIE.....	5
MARKETINGPAKETE.....	5
ANZEIGENSCHALTUNG IM HAUPTPROGRAMM.....	5
DURCHFÜHRUNG EINES PRE-KONGRESS-SYMPOSIUMS	6
AUSSTELLUNG	6
MARKETINGLEISTUNGEN	7
BUCHUNGSFORMULAR.....	8
VORLÄUFIGES PROGRAMM	9

AGB DER INTERCONGRESS GMBH

EINLADUNG ZUR INDUSTRIEAUSSTELLUNG

Unter der wissenschaftlichen Leitung von **Prof. Dr. Rainer Willy Hauck** findet vom **28. - 29. September 2018** erstmalig das Spektrum klinischer Pneumologie Altötting zum Thema „Neues, das man wissen muss!“ im FORUM Kultur und Kongress Zentrum Altötting statt.

Das Spektrum klinischer Pneumologie ist konzipiert, um das Neue, um das sich das pneumologische Wissen in allen zwölf wesentlichen Kapiteln des Pneumologischen Fachgebiets im vergangenen Jahr erweitert hat, kompakt zu vermitteln. Hierbei wird durch renommierte Experten das aktuelle Wissen herausgefiltert, welches für die täglichen Entscheidungen in der Praxis oder Klinik unerlässlich ist. „Key Messages“ der jeweiligen Kapitel sollen den Wissenstransfer darüber hinaus verdichten.

Die begleitende **Industriefachausstellung** ist ein wesentlicher und unerlässlicher Bestandteil des Kongresses. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch SIE sich mit einem Ausstellungsstand beteiligen und Ihre neuesten Produkte präsentieren würden.

Die vorliegende Broschüre enthält alle wesentlichen Informationen zu möglichen Beteiligungsoptionen seitens der Industrie. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben oder weitere Hilfe benötigen, so zögern Sie nicht die unten genannten Ansprechpartner zu kontaktieren.

HAUPTTHEMEN & ZIELGRUPPE

Als Fachveranstaltung rund um das Thema „Pneumologie“ spricht das Spektrum klinischer Pneumologie erfahrene Pneumologen aus Klinik und Praxis und Allgemeinmediziner aber auch junge Fachärzte an. Wir erwarten rund **200 Kongressteilnehmende**.

Im Fokus des kommenden Kongress stehen u. A. die **folgenden Themen**:

- Chronobiologische Rhythmen – Taktgeber oder Störfaktoren des Lebens
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Pulmonale Hypertonie
- Infektiologie und Tuberkulose
- Asthma
- COPD
- Das Lungenkarzinom
- Schlafmedizin
- Intensivmedizin und Weaning
- Thoraxchirurgie-interventionelle Bronchoskopie
- Pädiatrische Pneumologie
- Geriatrische Pneumologie
- Umwelt- und Arbeitsmedizin

ÜBERSICHTSPLAN EG



ALLGEMEINE INFORMATIONEN & KONTAKT

Termin

28. – 29. September 2018

Veranstaltungsort

Kultur- und Kongresszentrum Altötting
Zuccalliplatz 1, 84503 Altötting
www.forumaltoetting.de



Kongresspräsident

Prof. Dr. Rainer Willy Hauck
Klinik für Pneumologie, Beatmungsmedizin, Schlafmedizin
Kreiskliniken Altötting und Burghausen
Vinzenz-von-Paul-Str. 10
84503 Altötting

Veranstalter



Intercongress GmbH
Düsseldorfer Str. 101,
40545 Düsseldorf
fon +49 211 585897-80
fax +49 211 585897-99
www.intercongress.de

Ihr Kontakt für Ausstellung und Werbeleistungen



Intercongress GmbH
Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
Sina Mürdter
Fon +49 611 97716-55
Fax +49 611 97716-16
sina.muerdter@intercongress.de

ANERKENNUNG DER INDUSTRIE

Als Anerkennung für die Unterstützung des Spektrum klinischer Pneumologie werden alle ausstellenden Firmen im Kongressprogramm sowie online auf der Kongresswebsite namentlich und mit Link zur Ihrer Firmen-Website veröffentlicht. Partnern des Kongresses stehen in Abhängigkeit des gebuchten Partnerpakets zusätzlich weitere Präsentationsmöglichkeiten und/oder Veröffentlichungen zu.

MARKETINGPAKETE

Goldpartner

6.500,00 EUR*

- 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter Lage
- Freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
- Anzeigenschaltung im Hauptprogramm (Sonderseite falls verfügbar)
- Einlage eines Prospekts in die Kongresstaschen oder Auslage an der Registrierung
- Hervorgehobene Nennung als Goldpartner mit Logo in den Kongressmedien inkl. Verlinkung auf die Firmenwebsite
- Platzierung eines Roll-Ups in exponierter Lage

Silberpartner

4.300,00 EUR*

- 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter Lage
- Freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
- Einlage eines Prospekts in die Kongresstaschen oder Auslage an der Registrierung
- Hervorgehobene Nennung als Silberpartner mit Logo in den Kongressmedien inkl. Verlinkung auf die Firmenwebsite
- Platzierung eines Roll-Ups in exponierter Lage

ANZEIGENSCHALTUNG IM HAUPTPROGRAMM

Zur Bewerbung des Kongresses wird das Hauptprogramm im Vorfeld der Veranstaltung per E-Mail an zahlreiche Interessenten versendet sowie bei themenspezifischen Veranstaltungen ausgelegt. Vor Ort wird das Programm an alle Teilnehmenden und Referierenden verteilt. Somit gelangt das Programm direkt an Ihre potentiellen Kunden – eine enorme Werbewirkung ist dadurch garantiert!

Druckauflage: 1.500 Stück
Anzeigenformat: DIN A5
Platzierung: Innenteil
Drucktermin: März 2018
Anzeigenschluss: 20. Februar 2018

Preis je 4c-Anzeige: 1.800,00 EUR zzgl. MwSt.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbeschaltung der Intercongress GmbH.

DURCHFÜHRUNG EINES PRE-KONGRESS-SYMPOSIUMS

Die Durchführung eines Pre-Kongress-Symposiums bietet Ihnen eine einzigartige Möglichkeit, noch vor Kongressbeginn aktiv aktuelle wissenschaftliche Themen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu behandeln. Es besteht beispielsweise im Rahmen eines Expertenmeetings die Möglichkeit der Durchführung eines Post-ERS-Symposiums zu einem von Ihnen bestimmten Thema und für exklusiv von Ihnen eingeladene Teilnehmende. Der Kongress bietet Ihnen hierfür die perfekte Plattform, da die Räumlichkeiten vorhanden und der von Ihnen gewünschte Teilnehmerkreis bereits vor Ort sind. Gern sprechen Sie uns bei Interesse einfach an!

Veranstaltungstag: Freitag, 28. September 2018
Veranstaltungsdauer: 15.30 bis 17.00 Uhr
Bestuhlung: Reihenbestuhlung
Technik: Standardtechnik: Laptop, Leinwand, Beamer
Preis: EUR 3.500,- zzgl. MwSt.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Durchführung von kongressbegleitenden Veranstaltungen der Intercongress GmbH.

AUSSTELLUNG

Die Industrieausstellung ist neben dem wissenschaftlichen Programm ein wichtiger Bestandteil des Kongresses. Alle Kaffee- und Mittagspausen finden in der Industrieausstellung statt und stellen somit eine geeignete Plattform zur Kontaktpflege und Knüpfung neuer Kontakte dar.

Standgebühr: **320,00 EUR pro m² Standfläche***
(zzgl. 20% Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, Catering in den Pausen, Überlassung eines kostenlosen Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge, Eintrag in die Ausstellerlisten)

Zuschläge:

Reihenstand (1 Seite offen)	ohne Zuschlag
Eckstand (2 Seiten offen)	zzgl. 10%
Kopfstand (3 Seiten offen)	zzgl. 15%

*Die o. a. Preise gelten für die gesamte Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeit und verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzl. MwSt. Bei der Berechnung der gemieteten Standfläche wird jeder angefangene qm voll berechnet. Kosten für zusätzliche Bestellungen (Standausstattung wie Standbau, Mobiliar, Stromanschlüsse etc.) werden gesondert berechnet. Ein vorzeitiger Abbau wird nicht gestattet. Die Standverteilung erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Partner sind von dieser Regelung ausgeschlossen und können Ihren Standplatz frei wählen. Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Ausstellungsflächen der Intercongress GmbH.

MARKETINGLEISTUNGEN

Für ausstellende Firmen besteht im Rahmen des Kolloquiums die Option durch die Buchung einer - oder mehrerer - zusätzlicher Werbeleistungen auch über die Ausstellungsfläche hinaus auf das eigene Unternehmen aufmerksam zu machen.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu möglichen Marketingleistungen. Sollten Sie eine andere Marketingidee verwirklichen wollen, so zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

AUSLAGE

100,00* EUR

Auslage von Broschüren am Registrierungscounter



BLÖCKE

SACHKOSTEN

Stellung von 200 Blöcken (mind. DIN A5) zur Einlage in die Kongresstaschen



EINLAGE

400,00* EUR

Einlage von Broschüren in die Kongresstaschen (200 Exemplare)

KUGELSCHREIBER KONGRESSTASCHEN

200,00* EUR

Bereitstellung von 200 Kugelschreibern zur Einlage in die Kongresstaschen



KUGELSCHREIBER REGISTRIERUNGSCOUNTER

120,00* EUR

Bereitstellung der 100 Kugelschreiber für den Registrierungscounter



LANYARDS

200,00* EUR

Bereitstellung von 200 Lanyards für Teilnehmende und Referierende



VERLINKUNG FIRMENWEBSITE

500,00* EUR

Verlinkung von der Ausstellerliste auf die Firmenwebsite mit Logo

* Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. von 19%.



BUCHUNGSFORMULAR

Rücksendung bis **spätestens 13. Januar 2018** an:

Intercongress GmbH
Sina Mürdter, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-55 fax +49 611 97716-16
sina.muertder@intercongress.de

Firma: _____
Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite an (mit entsprechender Rechnungsadresse).
Straße: _____
PLZ, Ort, Land: _____
Telefon/Fax: _____ / _____
E-Mail: _____
Ansprechpartner: Herr Frau _____
Umsatzsteuer-ID: _____

JA, WIR BUCHEN:

- Anzeigenschaltung**

- 1 4c-Anzeige im Hauptprogramm, Innenteil 1.800,00* EUR
- Marketingleistungen**

- Goldpartner** 6.500,00* EUR
- Silberpartner** 4.300,00* EUR
- Symposium**

- Durchführung eines Pre-Kongress-Symposiums 3.500,00* EUR
- Marketingleistungen**

- Auslage eines Prospektes während der Veranstaltung 100,00* EUR
- Bereitstellung von 200 Blöcken Sachkosten
- Einlage in Kongresstaschen 400,00* EUR
- Bereitstellung von 200 Kugelschreibern (Einlage Kongresstaschen) 200,00* EUR
- Bereitstellung von 100 Kugelschreibern (Registrierung) 120,00* EUR
- Bereitstellung der 200 Lanyards 200,00* EUR
- Verlinkung von der Ausstellerliste auf die Firmenwebsite 500,00* EUR
- Ausstellungsstand**

Standfläche: Länge m x Tiefe m = m²
Standgebühr: 320,00* EUR pro m² Stellfläche
(zzgl. 20% Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, Catering, Überlassung eines kostenlosen Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge, Eintrag in die Ausstellerlisten)
Zuschläge: Reihenstand (1 Seite offen) ohne Zuschlag
 Eckstand (2 Seiten offen) zzgl. 10%
 Kopfstand (3 Seiten offen) zzgl. 15%

Ort, Datum _____ Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift _____

*Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. von 19%. Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Kenntnis der Kunde durch seine Unterschrift bestätigt. Gerichtsstand ist Freiburg.



VORLÄUFIGES PROGRAMM

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist sehr schön, dass das neue **Spektrum der klinischen Pneumologie** zu Ihnen gefunden hat! Konzipiert ist es für Sie und alle, die ihr pneumologisches Wissen auf den aktuellen Stand bringen wollen, ohne dabei mehrere Tage und hohe Kosten aufwenden zu müssen. Trotzdem werden alle zwölf wesentlichen Kapitel des Pneumologischen Fachgebiets abgebildet. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, die Inhalte möglichst umfassend abzubilden. Vielmehr soll das **Neue**, um das sich das pneumologische Wissen im vergangenen Jahr erweitert hat, kompakt vermittelt werden.

Mit zwölf renommierten Experten ihres jeweiligen Spezialgebietes gelingt es, für Sie das an Wissen herauszufiltern, was für Ihre täglichen Entscheidungen in der Praxis oder Klinik nicht unbekannt bleiben sollte. Verdichtet wird der Wissenstransfer durch jeweils sechs „Key Messages“ pro Kapitel, die wir Ihnen im Pocket Format zusammenstellen und als raschen Reminder mit nach Hause geben.

Ich hoffe, dass es gelingt, Ihnen mit diesem neuen Format eine interessante und vom Zeitaufwand vertretbare Plattform zu schaffen - eingebettet in die stimulierende Atmosphäre von Altötting!

Sie werden sehen, dass es viele Gründe gibt, um nach Altötting zu pilgern!

Ihr

Prof. Dr. Rainer Willy Hauck

SPEKTRUM KLINISCHER PNEUMOLOGIE – ALTÖTTING

- NEUES, das man wissen muss! -

Freitag 28. September 2018

KEY LECTURE

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Willy Hauck, Altötting

18.00 -19.00 Chronobiologische Rhythmen – Taktgeber oder Störfaktoren des Lebens

Institut für Medizinische Psychologie - Leiter der Human Chronobiologie
Ludwig-Maximilians-Universität München

Samstag, 29. September 2018

Vorsitz: Prof. Dr. Claus Vogelmeier, Marburg

9.00 - 9.30 Interstitielle Lungenerkrankungen
Prof. Dr. Jürgen Behr, München

9.30 - 10.00 Pulmonale Hypertonie
Priv. Doz. Dr. Claus Neurohr

10.00 - 10.30 Infektiologie und Tuberkulose
Prof. Dr. Tobias Welte, Hannover

10.30 – 11.15 Pause

Vorsitz: Priv. Doz. Dr. Thomas Köhnlein, Leipzig

11.15 - 11.45 Asthma
Prof. Dr. F. Joachim Meyer, München

11.45 – 12.15 COPD
Prof. Dr. Claus Vogelmeier, Marburg

12.15 – 12.45 Umwelt- und Arbeitsmedizin
Prof. Dr. Dennis Nowak, München

12.45 – 13.45 Mittagspause

Vorsitz: Prof. Dr. Jens Schreiber, Magdeburg

13.45 – 14.15 Das Lungenkarzinom
Priv. Doz. Dr. Niels Reinmuth, Gauting



14.15 – 14.45 Schlafmedizin
Prof. Dr. Winfried Randerath, Solingen

14.45 – 15.15 Intensivmedizin und Weaning
Priv. Doz. Dr. Thomas Köhnlein, Leipzig

15.15 – 15.45 Pause

Vorsitz: Prof. Dr. Winfried Randerath, Solingen

15.45 – 16.15 Thoraxchirurgie - interventionelle Bronchoskopie
Priv. Doz. Dr. Christian Jurowich; Prof. Dr. Rainer W. Hauck; Altötting

16.15 – 16.45 Pädiatrische Pneumologie
Dr. Stefan Vlaho, Altötting

16.45 – 17.15 Geriatrische Pneumologie
Prof. Dr. Jens Schreiber, Magdeburg

17.15 Ende des wissenschaftlichen Programms

Referenten und Vorsitzende



Prof. Dr. med. Jürgen Behr

Direktor der Medizinischen Klinik V für Pneumologie, Klinikum der Ludwig Maximilians Universität München und Chefarzt Pneumologie der Asklepios Fachkliniken München-Gauting



Prof. Dr. med. Rainer Willy Hauck

Chefarzt der Klinik für Pneumologie, Beatmungsmedizin, Schlafmedizin, Kreiskliniken Altötting – Burghausen



Priv. Doz. Dr. med. Christian Jurowich

Chefarzt der Klinik für Allgemein, Viszeral- und Thoraxchirurgie, Kreiskliniken Altötting – Burghausen



Priv. Doz. Dr. med. Thomas Köhnlein

Chefarzt der Klinik für Pneumologie und Intensivmedizin am Robert-Koch-Klinikum, Standort Grünau des Klinikums St. Georg, Leipzig



Prof. Dr. F. Joachim Meyer

Chefarzt der Klinik für Pneumologie, Gastroenterologie, Internistische Intensiv- und Beatmungsmedizin Klinikum Harlaching und der Klinik für Pneumologie und Pneumologische Onkologie, Klinikum Bogenhausen, München



Priv. Doz. Dr. med. Claus Neurohr

Ltd. Oberarzt der Medizinischen Klinik V für Pneumologie, Klinikum der Ludwig Maximilians Universität München



Prof. Dr. med. Dennis Nowak

Direktor des Instituts und der Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Ludwig Maximilians Universität München



Prof. Dr. med. Winfried Randerath

Chefarzt und Ärztlichen Direktor des Krankenhauses Bethanien, Klinik für Pneumologie und Allergologie, Zentrum für Schlaf- und Beatmungsmedizin, Solingen



Priv. Doz. Dr. med. Niels Reinmuth

Leitender Arzt Pneumologische Onkologie der Asklepios Fachkliniken München-Gauting



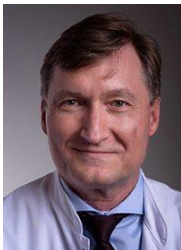
Prof. Dr. med. Jens Schreiber

Direktor der Klinik für Pneumologie der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg



Dr. med. Stefan Vlaho

Chefarzt des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Kreiskliniken Altötting - Burghausen



Prof. Dr. med. Claus Vogelmeier

Direktor der Klinik für Innere Medizin, Schwerpunkt Pneumologie, Universitätsklinik Gießen und Marburg, Standort Marburg



Prof. Dr. med. Tobias Welte

Direktor der Klinik für Pneumologie, Medizinische Hochschule Hannover



INTERCONGRESS

Spektrum klinischer Pneumologie
Altötting
FORUM Kultur und Kongress Zentrum
28. – 29. September 2018

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. Rainer Willy Hauck
Klinik für Pneumologie, Beatmungsmedizin, Schlafmedizin
Kreiskliniken Altötting und Burghausen
Vinzenz-von-Paul-Str. 10
D-84503 Altötting
T 08671-509-1236
F 08671-509-1197
M r.hauck@krk-aoe.de

Veranstaltungsort

Kultur- und Kongresszentrum Altötting
Zuccalliplatz 1, D-84503 Altötting
T +49 8671 5062 - 600,
F +49 8671 5062 - 625
www.forumaltoetting.de

Veranstalter und Kongressorganisation

Intercongress GmbH
Antje Wellbrock-Wicknig Düsseldorfer Straße 101
40545 Düsseldorf
Telefon +48 211 585 897-80
info.duesseldorf@intercongress.de

Anreise

Autobahn

A94 München-Passau, B12 Ausfahrt Altötting oder
A8 München-Salzburg, Ausfahrt Grabenstätt
B 299: Altenmarkt – Landshut

Bahnverbindung

München - Mühldorf - Altötting/Burghausen

Flughafenanbindung

München, Franz Josef Strauss
Salzburg, Wolfgang Amadeus Mozart

Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Am Forum | Maria-Ward-Straße 11 | 84503 Altötting
Tiefgarage Kapellplatz | Popengasse 1 | 84503 Altötting
Tiefgarage Hofmark | An der Hofmark 1 | 84503 Altötting
Parkplatz Dultplatz | Traunsteiner Straße 1 | 84503 Altötting

Übernachtungsmöglichkeiten

Kongress Hotels

Zur Post Altötting

Kapellplatz 2

84503 Altötting

T +49 8671-5040

F +49 8671-6214

info@hotelzurpostaltoetting.de

www.zurpostaltoetting.de

Hotel Plankl

Schlotthamer Straße 4

84503 Altötting

T +49 8671 92848-0

F +49 8671 12495

info@hotel-plankl.de

www.hotel-plankl.de

Altstadthotel Schex

Kapuzinerstraße 11-13

84503 Altötting

T +49 8671 9264-0

F +49 8671 6947

info@altstadthotel-schex.de

www.altstadthotel-schex.de

Hotel Münchner Hof

Kapellplatz 12

84503 Altötting

T +49 8671 6868

F +49 8671 12153

info@gasthof-muenchnerhof.de

www.gasthof-muenchnerhof.de

Des Weiteren:

Wallfahrts- und Verkehrsbüro . Kapellplatz 2a . 84503 Altötting

Tel. +49 (0) 8671/50 62 -19 oder -38 . Fax 08671/5062-54

touristinfo@altoetting

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.

1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.

1.3. Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.

2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugehen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3.3. Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

4.1. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.

4.2. IC behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

5.1. Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.

5.2. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.

5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabriknur sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich ist.

5.4. Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.

5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

6.1. Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.

6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.

7.2. Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von

5% p. a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.

8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 80 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

11. Haftungsbegrenzung

11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungshelfer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

12.4. Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Ausrichter bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragungsortes.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.
- 3.3. Der Ausrichter darf die Kongress begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume

- 4.1. Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2. IC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Gestaltung der Kongress begleitenden Veranstaltung

- 5.1. Die Kongress begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.
- 5.2. Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikmäßig sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1. Die angegebenen Preise gelten pro Veranstaltungstermin zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der Auf- und Abbaueit.
- 6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- 6.3. Ausrichter, die keinen Ausstellungsstand angemietet haben, müssen für die Nutzung der Werbepattform einen Aufschlag gemäß Angebot pro Workshop entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2. Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Ausrichter Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind..

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekündigt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Ausrichter unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Ausrichter berechtigt innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausrichters werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausrichters erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Ausrichter zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Ausrichter zum Schadensersatz verpflichtet.
- Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 80 % der vollen Veranstaltungsgebühr zzgl. Nebenkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Intercongress GmbH (im Folgenden: „IC“) vermittelt für den Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber) die Möglichkeit, Anzeigen in Druckunterlagen zu schalten bzw. auf den Websites eines Kongressveranstalters Werbung in Form von Buttons, Bannern, Hyperlinks etc. im Internet zu veröffentlichen. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen von IC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online Werbeschaltungen auf Websites und Drucksachen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Werbeaufträge für das Internet oder Druckmedien bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Mündliche Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich.

3. Zulassung der Werbung

IC behält sich vor, Werbeaufträge im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

4. Gestaltung der Werbeschaltung

Die Werbeschaltung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Auftraggeber.

5. Preise

- 5.1. Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 5.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Gebühren sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 6.2. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Falls IC in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IC aus dem Vermittlungsvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Leistungsstörung und Haftungsbegrenzung

- 7.1. Im Falle höherer Gewalt und Gründen, die IC nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall/Störung des Kommunikationsnetzes, Recherausfall bei Dritten; Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden andauert) übernimmt IC keine Haftung für das Erscheinen der Werbung.
- 7.2. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die IC nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in der angebotenen Form durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder den Ersatz sonstiger (Vermögens-)Schäden.
- 7.3. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.4. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

9. Schadensersatz

Tritt IC aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 3 Monate vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
25 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
50 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig
80 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform oder elektronischen Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 10.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. IC und die durch IC vertretenen Veranstalter sind daneben aber auch berechtigt, Dritte an deren allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma Intercongress GmbH veranstaltet in eigenem Namen und im Auftrag Kongresse und Tagungen etc. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Sponsors erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Sponsors an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des unterstützenden Unternehmens werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.
- 1.4. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Veranstaltungsortes.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Veranstalter ist Inhaber der Rechte an der Veranstaltung. Der Sponsor ist an einer Einräumung von Werbemöglichkeiten anlässlich dieser Veranstaltung interessiert. IC entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Veranstalter, über die Zulassung eines Sponsors. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 2.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Sponsoren zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Sponsor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3. Leistung des Sponsors

- 3.1 Die Marketing- oder Unterstützungsleistung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Sponsor.
 - 3.2 Geldleistungen
 - a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen, ist diese Zahlung fällig nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch IC. Die Zahlung ist ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Sonderkonto zu leisten.
 - b) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. 8 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - c) Der Sponsor kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Vertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 3.3. Sachleistungen
 - a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, die Veranstaltung mit Werbemitteln auszustatten, sind diese von ihm auf seine Kosten am Ort der Veranstaltung anzuliefern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Sponsor ist für die termingerechte Zurverfügungstellung der zugesagten Materialien verantwortlich.
 - b) Der Veranstalter und IC sind nicht verpflichtet, Vorkahrungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Auftraggebers zu treffen.
 - c) Die vereinbarte Werbegebühr ist mit Rechnungsstellung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
 - 3.4. Dienstleistungen
 - a) Hat der Sponsor die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken übernommen, ist er verpflichtet auf Aufforderung der IC den Nachweis vertragsgerechter Organisation und Durchführung vorlegen. IC kann die Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung verlangen. Gleiches gilt, wenn der Sponsor die Reise-/Übernachungskosten, Tagungsgebühr und ggf. Honorar für ausgewählte Vortragende/Teilnehmende sowie Kosten der Beförderung, einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung der Beförderung, übernommen hat.
 - b) Der Sponsor ist für die ordnungsgemäße Funktion, den gefahrlosen Einsatz und die verkehrssichere Aufstellung der von ihm für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten technischen Geräte verantwortlich. Der Sponsor gewährleistet die termingerechte Anlieferung und Aufstellung der Geräte und ist für die Einsatzfähigkeit während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.
 - 3.5. Soweit der Sponsor für die von ihm eingegangenen Pflichten Dritte beauftragt, haftet er für die vertragsgerechte Durchführung durch diese.
 - 3.6. Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
 - 3.7. Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.
 - 3.8. Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.
- ## 4. Preise
- 4.1. Für die Marketingleistungen gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
 - 4.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

5. Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung

- 5.1. Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen.
 - 5.2. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekündigt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist die Intercongress GmbH verpflichtet, den Sponsor unverzüglich hier- über zu informieren. Der Sponsor hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Vorauszahlungen des Sponsors werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.
- ## 6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen
- 6.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - 6.2. Dem Sponsor steht überdies insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde zu, wenn im Vertrag vorgesehene wesentliche Werbeleistung des Veranstalters durch schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung untersagt wird oder sich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ständesrechts als unzulässig herausstellt. In diesem Fall steht dem Sponsor jedoch kein Rückgewähranspruch gegen den Veranstalter zu.
 - 6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 6.4 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.
- ## 7. Schadensersatz
- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Sponsor zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Sponsor zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Sachleistungen mit Werbewirkung
 - Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 25 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 50 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 80 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Sponsor nach, dass der Schaden unter den Pauschalbeträgen liegt, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.
 - b) Bei sonstigen Sachleistungen und Dienstleistungen berechnet sich der Schadensersatz nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die zu organisierenden Ersatzbeschaffungen und Ersatzleistungen und dem entstandenen Organisationsaufwand.
- ## 8. Haftungsbegrenzung
- 8.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
 - 8.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 9.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 9.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.